

**Revision der Energieförderungsverordnung (Bewirtschaftungsentgelt für KEV-Anlagen in der Direktvermarktung)**

**Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht**

<i>Geltender Verordnungstext</i>	<i>Vernehmlassungsentwurf vom 1. Dezember 2025</i>
<p><i>Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt</i></p> <p><sup>1</sup> Produzenten in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh eingespeiste Elektrizität vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt, das sich aus einem fixen Anteil für die Vermarktungskosten und einem variablen Anteil für die Ausgleichsenergiekosten zusammensetzt.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe des fixen Anteils für die Vermarktungskosten beträgt für alle Technologien 0,11 Rp./kWh.</p> <p><sup>3</sup> Der variable Anteil für die Ausgleichsenergiekosten berechnet sich als Produkt aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. dem Verhältnis des Durchschnitts der Ausgleichsenergiepreise für einen Monat zum Durchschnitt der Ausgleichsenergiepreise der Jahre 2013–2015; und</li> <li>b. dem Basisbetrag nach Absatz 4.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Der Basisbetrag entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen: 0,31 Rp./kWh;</li> <li>b. bei Wasserkraftanlagen: 0,12 Rp./kWh;</li> <li>c. bei KVA: 0,04 Rp./kWh;</li> <li>d. bei den übrigen Biomasseanlagen: 0,12 Rp./kWh.</li> </ul>	<p><i>Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt</i></p> <p><sup>1</sup> Betreiber von Anlagen in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh eingespeiste Elektrizität vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt für die Vermarktungskosten in der Höhe von 0,11 Rp./kWh.</p> <p><sup>2</sup> Für Photovoltaikanlagen in der Direktvermarktung wird pro kWh eingespeiste Elektrizität zusätzlich vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiekosten ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup> Die Höhe des Bewirtschaftungsentgelts für die Ausgleichsenergiekosten entspricht den durchschnittlichen Ausgleichsenergiekosten pro kWh Elektrizität, die im entsprechenden Quartal aus allen lastganggemessenen Photovoltaikanlagen eingespeist wird.</p> <p><sup>4</sup> Die Ausgleichsenergiekosten für die aus allen lastganggemessenen Photovoltaikanlagen eingespeiste Elektrizität werden auf der Grundlage einer vereinfachten Prognose ermittelt und mit dem Faktor 0,4 multipliziert. Die vereinfachte Prognose basiert auf der am Vortag aus allen lastganggemessenen Photovoltaikanlagen eingespeisten Elektrizität.</p> <p><sup>5</sup> Resultiert ein negativer Wert, so beträgt das Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiekosten 0 Rp./kWh.</p> <p><sup>6</sup> Das BFE berechnet und veröffentlicht die Höhe des Bewirtschaftungsentgelts für die Ausgleichsenergiekosten vierteljährlich.</p>
	<p><i>Art. 108d Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i></p> <p>Für Photovoltaikanlagen in der Direktvermarktung, die bis zum 31. Dezember 2025 in Betrieb genommen wurden, wird für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2026 ein Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiekosten gestützt auf die Regelung nach Artikel 26 berechnet und im dritten Quartal 2026 ausbezahlt.</p>